



Satzung

über die Benutzung der Wasserstelle Klosterstraße

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in den jeweils derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Kürnbach am 29.09.2020 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Kürnbach stellt ihren Einwohnern die Wasserstelle Klosterstraße als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.

§ 2

Zweckbestimmung

Die Wasserstelle Klosterstraße dient grundsätzlich den Einwohnern sowie ortsansässige Unternehmen und Organisationen zur Entnahme von Brauchwasser.

§ 3

Benutzungsrecht

- (1) Die Benutzung der Wasserstelle Klosterstraße ist allen Einwohnern in gleichem Maße gestattet.
- (2) Für die Benutzung der Wasserstelle ist ein Antrag zu stellen. Wird dem Antrag entsprochen, wird ein Berechtigungsschein ausgestellt sowie der Schlüssel für die Schließvorrichtung ausgegeben.
- (3) Der Berechtigungsschein gilt ausschließlich nur für Personen des gleichen Haushaltes des Antragstellers. Ansonsten ist der Berechtigungsschein nicht übertragbar, der Schlüssel darf nicht an Unberechtigte ausgegeben werden.
- (4) Antragsberechtigt sind nur Einwohner und ortsansässige Unternehmen und Organisationen. Ortsfremde sind nur dann antragsberechtigt, wenn sie auf dem Gemeindegebiet ein Grundstück bzw. Grundstücke bewirtschaften. Das Wasser darf nur für die Bewässerung von Grundstücken auf Kürnbacher Gemarkung verwendet werden.
- (5) Es wird jährlich eine Benutzungsgebühr von 40,00 € erhoben.
- (6) Ein Anspruch auf Ersatz für die außer Betrieb gesetzte Einrichtung aus technischen oder sonstigen Gründen besteht nicht. Der Befüllvorgang ist auf 2000 Liter begrenzt.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Wasserstelle Klosterstraße ist in der Zeit vom 01.04. bis 01.10. an Werktagen jeweils von 6.30 Uhr bis 21.00 Uhr in Betrieb. Bis zu diesem Zeitpunkt begonnene Befüllvorgänge dürfen abgeschlossen werden.

§ 5 Benutzungsregelung

- (1) Bei der Benutzung der Wasserstelle sind Störungen und Belästigungen, die das zumutbare Maß übersteigen, zu vermeiden. Der Hahn sowie die Schließeinrichtung ist nach dem Befüllvorgang ordnungsgemäß zu verschließen.
- (2) Im Bereich der Wasserstelle sind insbesondere untersagt:
 1. das Waschen von Fahrzeugen oder Geräten
 2. das Laufenlassen von Motoren während der Wartezeit bzw. des Befüllvorgangs
- (3) Die Wasserentnahme an Sonn- oder Feiertagen ist untersagt.

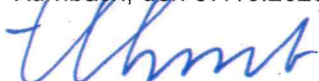
§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 2 ohne gültigen Berechtigungsschein die Wasserentnahmestelle in Betrieb nimmt,
 2. entgegen § 3 Abs. 4 das Wasser zur Bewässerung außerhalb der Kürnbacher Gemarkung verwendet,
 3. entgegen § 3 Abs. 6 die Grenze des Befüllvorgangs von 2000 Liter überschreitet,
 4. außerhalb der in § 4 festgelegten Öffnungszeiten Wasser entnimmt,
 5. entgegen § 5 Abs. 1 Störungen und Belästigungen, die das zumutbare Maß übersteigen, verursacht,
 6. entgegen § 5 Abs. 2 Ziff. 1 Fahrzeuge oder Geräte wäscht,
 7. entgegen § 5 Abs. 2 Ziff. 2 Motoren während der Wartezeit bzw. des Befüllvorgangs laufen lässt,
 8. entgegen § 5 Abs. 3 an Sonn- oder Feiertagen Wasser entnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 500 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung höchstens 250 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kürnbach, den 07.10.2020



Armin Ebhart
Bürgermeister

Hinweise

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Verfahrensvermerke:

Satzung über die Benutzung der Wasserstelle Klosterstraße		
Aktenzeichen	764.71	
	Vorlage Nummer	82/2020
	Beschlussfassung im Gemeinderat	29.09.2020
	Bekanntmachung	07.10.2020
	Inkrafttreten	08.10.2020
	Anzeige gem. § 4 III GemO beim Landratsamt Karlsruhe, Rechts- und Kommunalamt	07.10.2020

Kürnbach, den 07.10.2020

Armin Ebhart
Bürgermeister